



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2021/0069/15
öffentlich

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021 für den Bereich Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
– Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung
– Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2021

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
16.03.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

ohne

Begründung: Rechtsgrundlagen

Der Erlass einer Baumschutzsatzung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021 die Erstellung einer Baumschutzsatzung sowie die Aufnahme der hierfür erforderlichen personellen und finanziellen Mittel in den Haushalt 2021.

Der Antrag wird begründet mit dem im Masterplan 100 % Klimaschutz verankerten strategischen Ziel zur „Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen“. Darüber hinaus würden sich alte Bäume positiv auf Mikroklima, Luftgüte, Sommerkühlung, Verbesserung des Wohnumfeldes und der Lebensqualität sowie auf den Wasserhaushalt auswirken. Zudem stellen Bäume die Lebensgrundlage für viele Tierarten dar und dienen dem Erhalt der Biodiversität. Auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Am 12.03.1986 hat der Rat der Stadt Beckum eine Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen, sie trat am 28.03.1986 in Kraft. Danach war die Entfernung von Bäumen ab einer bestimmten Größe genehmigungspflichtig. Während der Zeit der Geltung der Baumschutzsatzung wurden 131 Genehmigungsanträge gestellt – von diesen sind 104 genehmigt worden, wonach 311 Bäume gefällt wurden. 27 Anträge wurden abgelehnt, wodurch rund 120 Bäume erhalten werden konnten. Als Auflage oder freiwillig wurden zudem etwa 150 neue Bäume gepflanzt. In 16 Fällen wurden Verstöße gegen die Baumschutzsatzung festgestellt, in 12 Fällen geahndet.

Am 23.03.1995 hat der Rat eine Satzung zur Aufhebung der Baumschutzsatzung beschlossen. Sie trat am 02.04.1995 in Kraft. Seit dieser Zeit liegt die Entscheidung über den Baumbestand im Stadtgebiet mit wenigen Einschränkungen allein bei den Eigentümerinnen und Eigentümern. Einige erhaltenswerte Bäume im Stadtbereich sind durch Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise bei Abgang zu ersetzen. In einigen Bebauungsplänen (zumeist mit dem Schwerpunkt der gewerblichen Nutzung) sind zudem Vorgaben zur Anpflanzung von Bäumen auf privaten Flächen enthalten.

Bäume im städtischen Bereich sind aus vielerlei Sicht wertvoll und haben durchgängig eine hohe Bedeutung auch für die Lebensqualität in der Stadt. Daher gilt es auch in Beckum, den Baumbestand zu erhalten und zu fördern.

Durch eine Baumschutzsatzung können Bäume sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen geschützt werden. Bäume dürfen – nach Einführung einer Baumschutzsatzung – ab einer bestimmten Größe nur noch mit einer Genehmigung gefällt werden. Bei Verstößen droht ein Bußgeld. Im Falle einer Genehmigung kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden.

Durch eine Baumschutzsatzung können eine Reihe von Fällungen verhindert werden, insbesondere wenn der jeweilige Baum für das städtische Grün oder für den Artenschutz bedeutend ist. Erfahrungswerte auch aus anderen Kommunen belegen jedoch, dass etwa 80 Prozent der eingehenden Anträge auf Fällung auch genehmigt werden. In diesen Fällen wirkt sich zumindest die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung positiv auf den Erhalt des Baumbestandes aus.

Vor Einführung einer Baumschutzsatzung ist jedoch erfahrungsgemäß eine verstärkte Baumfällaktivität zu erwarten. Zudem besteht die Gefahr der vorsorglichen Fällung von Bäumen kurz vor Erreichen des Stammumfangs, bei dem der Schutz beginnt. Diese Reaktionen stehen dem eigentlichen Ziel des Baumschutzes entgegen.

Darüber hinaus ergeben sich Kosten für Personal, das die Ausführung und Kontrolle der Satzung wahrzunehmen hat. Bei der Größenordnung der Stadt Beckum ist der Aufwand mit etwa 0,5 Stellen anzunehmen. Nach Angaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) würden sich jährliche Bruttopersonalkosten nach Entgeltgruppe 9 c TVöD für eine halbe Stelle von 33.600 Euro ergeben. Dazu kämen Sachkosten von 9.700 Euro sowie Gemeinkosten von 6.720 Euro. In Summe entstünden somit jährliche Gesamtkosten von 50.020 Euro.

Diese Annahme basiert auf Erfahrungen aus anderen Kommunen und variiert abhängig vom Schutz- und Regelungsumfang einer noch zu erlassenden Baumschutzsatzung. Dieser kann abschließend jedoch erst nach politischer Diskussion und Entscheidungsfindung festgestellt werden.

Zusätzliche Stellenanteile werden notwendig, wenn auch die Maßnahmen der Stadt unter die Baumschutzsatzung fallen sollten. Die Stadt würde hier als „Beantragende“ auftreten müssen, was zusätzliche Personalressourcen binden würde.

Zusammenfassend wird seitens der Verwaltung keine Notwendigkeit gesehen, eine Baumschutzsatzung in Beckum einzuführen. Die Stadt Beckum setzt auf ihren Flächen bereits heute Instrumente des Baumschutzes und der Baumentwicklung offensiv ein – Erhalt und Schutz des Baumbestandes, Optimierung von Baumscheiben, umfangreiche standortangepasste Neuanpflanzungen sowie Beratungen im Rahmen von Bebauungsplanfestsetzungen. Diese Instrumente sollen zukünftig in Zeiten des Klimawandels verstärkt eingesetzt werden.

Darüber hinaus gilt es, in Bebauungsplänen weiterhin eine klimawirksame Begrünung, insbesondere mit Bäumen, einzubringen. Zudem ist die Beckumer Bevölkerung verstärkt zu Baumthemen und den positiven Wirkungen des Baumbestandes zu informieren und zu beraten. Aus Sicht der Verwaltung ist dies ein guter Weg, den Einwohnerinnen und Einwohnern keine Vorschriften zu machen, sondern sie mitzunehmen und dazu seitens der Stadt vorbildlich zu agieren. Die Selbstverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer sollte gewahrt bleiben. Diese Vorgehensweise erfordert einen entsprechenden politischen Willen sowie personelle Kapazitäten.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.02.2021